



Allgemeine Reisebedingungen

für Pauschalangebote
der Mülheimer Stadtmarketing und Tourismus GmbH (MST)

Oktober 2023

Mülheimer Stadtmarketing und Tourismus GmbH (MST)
Am Schloß Broich 28 | 45479 Mülheim an der Ruhr | Telefon 0208 / 960 96 46



Lieber Gast!

wir bitten Sie, die nachfolgenden Reisebedingungen sorgfältig zu lesen. Diese Allgemeinen Reisebedingungen gelten ausschließlich für Vertragsabschlüsse bzw. Buchungen ab dem 1. Juli 2018. Mit der Buchung eines Pauschalangebotes bei uns ab diesem Datum erkennen Sie diese Bedingungen an.

1. Abschluss des Reisevertrages / Informationspflichten

1.1

Mit Ihrer Anmeldung, die schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen kann, bieten Sie der MST den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage unserer Reiseausschreibung verbindlich an.

1.2

Der Vertrag kommt ausschließlich durch den Zugang einer schriftlichen Buchungsbestätigung zustande. Dies gilt nicht für Buchungserklärungen, die weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn abgegeben werden. Hier führt eine telefonische Buchungsbestätigung, bzw. per E-Mail, ebenfalls zum verbindlichen Vertragsabschluss.

1.3

Der Anmeldende haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtungen durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

1.4

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der MST vor, an das sie für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Gast dieses geänderte Angebot innerhalb der Frist annimmt.

1.5

Die MST informiert den Gast vor Abgabe seiner Vertragserklärung nach Maßgabe des Art. 250 §§ 1 bis 3 EGBGB; sie stellt ihm dazu insbesondere ein entsprechend ausgefülltes Formblatt nach Art. 250 § 2 EGBGB zur Verfügung.

1.6

Die MST stellt dem Gast bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss nach Maßgabe des Art. 250 § 6 EGBGB eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrages zur Verfügung. Außerdem übermittelt sie dem Gast gemäß Art. 250 § 7 EGBGB rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen.

2. Bezahlung

2.1

Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gefordert oder angenommen werden, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag im Sinne des § 651r BGB besteht und dem Reisenden klar, verständlich und in hervorgehobener Weise Name und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt durch Aushändigung eines entsprechenden Sicherungsscheins.

2.2

Ziff. 2.1 gilt nicht für Verträge über Reisen, die

- a) nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden,
- b) weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreise) und deren Reisepreis 500 € nicht übersteigt oder
- c) auf der Grundlage eines Rahmenvertrages für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zwecke geschlossen werden.

2.3

Bei Buchungsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung an die MST erfolgt bis 21 Tage vor Reisettermin. Das Recht des Gastes zur Zurückbehaltung einer strittigen, nach Vertragsabschluss geforderten Preiserhöhung bleibt hiervon unberührt.

3. Änderungsvorbehalte

Die MST behält sich vor, andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis einseitig zu ändern, sofern die Änderung unerheblich ist. Die MST unterrichtet den Gast vor Reisebeginn über eine Änderung.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4. Rücktritt durch den Gast

4.1

Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der MST. Dem Gast wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2

Folgenden, pauschalisierten Stornosatz im prozentualen Verhältnis zum Reisepreis macht die MST bei Rücktritt geltend:

• bis 30 Tage vor Reiseantritt	5 %
• vom 29. - 21. Tag vor Reiseantritt	20 %
• vom 20. - 14. Tag vor Reiseantritt	35 %
• vom 13. - 7. Tag vor Reiseantritt	50 %
• vom 7. bis 1. Tag vor Reiseantritt	70 %

4.3

Dem Gast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstandener oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

4.4

Die MST kann entgegen 4.2 keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieser Allgemeinen Reisebedingungen, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Gast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder sonstiger zwingender Gründe nicht in Anspruch, so wird sich die MST bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

6. Rücktritt und Kündigung durch die MST

6.1

Vor Reisebeginn kann die MST vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben; in diesem Fall hat die MST den Rücktritt spätestens
 - aa) 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als 6 Tagen,
 - bb) 7 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens 2 und höchstens 6 Tagen,
 - cc) 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als 2 Tagenzu erklären,
- b) die MST aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist; in diesem Fall hat sie den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittgrund zu erklären.

6.2

Die MST kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag gemäß § 314 BGB aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gast die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung seitens der MST oder ihrer Beauftragten nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die MST, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7. Beschränkung der Haftung der MST

Die vertragliche Haftung der MST ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

- a) keine Körperschäden sind und
- b) nicht schuldhaft herbeigeführt werden.

8. Gewährleistung, Kündigung durch den Gast, Anzeigepflicht

8.1

Ist die Reise mangelhaft, so kann der Gast Abhilfe verlangen. Die MST kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Leistet die MST vorbehaltlich dieser Ausnahmen nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von der MST verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist. Kann die MST die Beseitigung des Reisemangels nach Ziff. 8.1 S. 2 verweigern und betrifft der Reisemangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat die MST Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten.

8.2

Für die Dauer des Reisemangels mindert sich der Reisepreis. Bei der Minderung ist der Reisepreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

8.3

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die MST innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Gast im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen; Ziff. 8.1 S. 4 gilt entsprechend. Wird der Vertrag gekündigt, so behält die MST hinsichtlich der erbrachten und nach § 651I Abs. 3 BGB zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen (z. B. Rückbeförderung) den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

8.4

Der Gast kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise

- a) ist vom Gast verschuldet,
- b) ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Reisevertrag umfassten Reiseleistung beteiligt ist, und war für die MST nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar oder
- c) wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.

8.5

Der Gast hat der MST einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Soweit die MST infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige keine Abhilfe schaffen konnte, ist der Gast nicht berechtigt, Minderung oder Schadensersatz geltend zu machen.

9. Verjährung

Die in Ziff. 8 bezeichneten Ansprüche des Gasts verjähren innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

Weiterer wichtiger Hinweis für unsere Gäste:

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit, z. B. durch den Versicherer „ERV Europäische Reiseversicherung AG“.